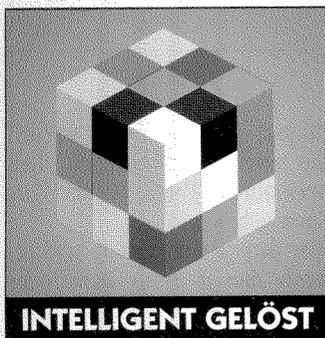


Ehe mit Vertrag

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in seiner Entscheidung vom 11. Februar 2004 grundsätzliche Aussagen zur Frage der zulässigen Gestaltung von Eheverträgen getroffen



INTELLIGENT GELÖST

Ein Unternehmensberater und seine Ehefrau hatten drei Jahre nach ihrer Heirat einen Ehevertrag geschlossen und dort zum einen Gütertrennung vereinbart, ferner den Versorgungsausgleich ausgeschlossen sowie auf nahehelichen Unterhalt (ausgenommen Kindesbetreuungunterhalt) verzichtet. Jahre später kam es zur Scheidung. Der Ehemann berief sich auf den Ehevertrag, die Ehefrau machte mit der Behauptung, der Vertrag sei ungültig, Zahlungsansprüche gegenüber ihrem Mann geltend. Das Oberlandesgericht München gab der Frau unter Berufung auf zwei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2001 Recht und erklärte den geschlossenen Ehevertrag als eine zu weitgehende Einschränkung für insgesamt unwirksam. Den Ehemann trafen damit nun die gesetzlichen Scheidungsfolgen, nämlich Zahlung von Ehegattenunterhalt, Durchführung des Rentenausgleichs sowie Ausgleich des ehezeitlichen Vermögenszuerwerbs. Als Folge dieses Urteils des OLG München wurde in einer Vielzahl anderer Fälle die Wirksamkeit geschlossener Eheverträge ebenfalls in Zweifel gezogen und von den Gerichten teilweise recht unterschiedlich entschieden. Auch in der Beratungspraxis bei Abschluss von Eheverträgen herrschte forthin erhebliche Rechtsunsicherheit, welche Regelungen als wirksam getroffen werden und welche an-

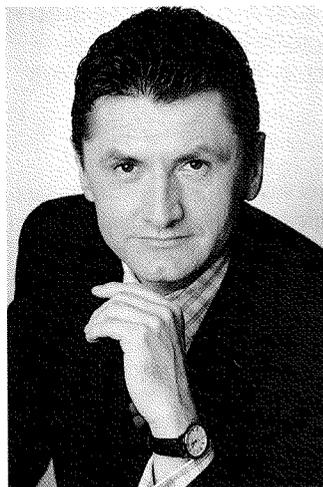
Das Oberlandesgericht München hatte im Jahre 2001 einen Ehevertrag aufgrund der dort vereinbarten Ausschlussregelungen für unwirksam erklärt. Seitdem standen Eheverträge regelmäßig auf dem Prüfstand. Nun hat der BGH in einem Grundsatzurteil für mehr Klarheit gesorgt.

dererseits als zu weitgehend später vor den Gerichten möglicherweise keinen Bestand haben könnten.

Mit Spannung wurde deshalb die Grundsatzentscheidung des mit der Revision in dieser Sache angerufenen Bundesgerichtshofs erwartet. Der BGH hat in seiner aktuellen Entscheidung vom 11.2.2004 (Az.: XII ZR 265/02) das Urteil des OLG München aufgehoben und zur weiteren Verhandlung an das OLG zurückverwiesen.

Ausschlussregelung grundsätzlich zulässig

Zur Frage der Zulässigkeit einer ehevertraglichen Gestaltung äußerte sich der BGH dabei grundsätzlich:



Dr. Ernst L. Schwarz ist Leiter des Referats Familien- und Erbrecht/Unternehmensnachfolge bei Seufert Rechtsanwälte in München. Foto: Schwarz

► Ein wesentlicher Punkt ist, dass der BGH die grundsätzliche Zulässigkeit ehevertraglicher Ausschlussregelungen nochmals ausdrücklich bestätigt hat. Während vor den seinerzeitigen Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen aus dem Jahre 2001 die „Wirksamkeit von Eheverträgen“ nur in Ausnahmefällen überhaupt in Zweifel gezogen wurde, kam nach 2001 geradezu jeder Ehevertrag auf den „Prüfstand“. Der BGH hat hier nun eine klare Aussage zur Vertragsfreiheit und damit auch zur Freiheit, in Eheverträgen Ausschlussregelungen zu treffen, gemacht.

► Auf der anderen Seite hat der BGH in dieser Entscheidung aber auch klar zum Ausdruck gebracht, dass Eheverträge nach wie vor einer genauen Prüfung dahin gehend zu unterziehen sind, ob sie nicht im Einzelfall – ausnahmsweise – zu beanstanden sind. Dabei hat der BGH auf zwei Prüfungszeitpunkte abgestellt:

Es ist zum einen zu prüfen, ob der Ehevertrag bei seinem Abschluss gegebenenfalls wegen evident einseitiger Lastenverteilung sittenwidrig und damit von vornherein zur Gänze unwirksam ist. Hierzu hat der BGH ein Prüfungsschema im Rahmen eines „Wertigkeitskatalogs“ aufgestellt.

Danach ist der Kinderbetreuungunterhalt so bedeutsam, dass dessen Ausschluss wohl grundsätzlich zur Sittenwidrigkeit und damit Unwirksamkeit des Vertrages führt. Der Alters- und Krankenunterhalt steht auf einer geringeren Stufe als der Kindesunterhalt, gleichwohl ist auch deren Ausschluss nicht uneingeschränkt möglich; vielmehr wird er zumindest nach Motiv und Zweck zu begründen und zu rechtfertigen sein. An dritter Stelle der Wichtigkeitsskala beim Ehegattenunterhalt kommen Ausbildungs- und Auf-

'FLEISCHEREI'-PROFITIPP

Eheverträge nachbessern

Für die Praxis bedeutet das BGH-Urteil, dass nicht nur bei Neuabschluss von Eheverträgen ein verstärktes Augenmerk auf eine Auseinandersetzung mit den konkreten Gegebenheiten des Einzelfalles erfolgen muss. Auch diejenigen, die bereits einen Ehevertrag geschlossen haben, sollten diesen anhand der vom BGH aufgestellten Kriterien einer Wirksamkeitsprüfung unterziehen. Insbesondere dann, wenn in solchen Verträgen umfassende Ausschlussklauseln oder gar ein

Totalverzicht enthalten sind, ist anzuraten, solche Eheverträge gegebenenfalls nachzubessern und im Lichte der Rechtsprechung des BGH auch wirklich bestandskräftig zu machen. Eheverträge sollen nicht zuletzt der Rechtssicherheit dienen. Möglicherweise „wackelige“ Verträge geben bei einer Scheidung emotional belastendes, zeit- und kostenintensives juristisches Streitpotential, das durch einen Ehevertrag an sich gerade ausgeschlossen werden sollte.

SERVICE

Kontakt

Dr. Ernst L. Schwarz, Fachanwalt für Familienrecht, Seufert Rechtsanwälte, Residenzstraße 12, 80333 München, Tel. 089/29033-120, Fax 089/29033-100, E-Mail: schwarz@seufert-law.de, Internet: www.seufert-law.de.

stockungsunterhalt, deren Abschluss wohl grundsätzlich zulässig sein dürfte. Der Versorgungsausgleich steht auf der Ebene des Altersunterhalts und ist demzufolge wohl abschließbar, aber begründungsbedürftig.

Gütertrennung nicht zu beanstanden

Wichtig und insbesondere für Unternehmer „beruhigend“ ist,

dass die Vereinbarung von Gütertrennung anstelle des gesetzlichen Güterstandes der Zugewinnngemeinschaft grundsätzlich nicht zu beanstanden ist, so der BGH. Dem ist beizupflichten, handelt es sich bei dem Güterstand der Gütertrennung doch um einen Güterstand, den der Gesetzgeber als Wahlgüterstand selbst vorgesehen und zur Vereinbarung zur Verfügung gestellt hat. Weshalb sollte dann dessen Aufnahme in einen Ehevertrag mit dem Makel der Sittenwidrigkeit behaftet sein?

Wenn man zu dem Ergebnis kommt, dass der Vertrag bei seinem Abschluss nicht sittenwidrig war und der Vertrag damit wirksam ist, dann ist die Prüfung dennoch nicht beendet. Dann besteht noch eine weitere Überprüfungsmöglichkeit des Gerichts anhand der aktuellen Gegebenheiten im zeitlichen Zusammenhang mit einem Trennungs- oder Scheidungsverfahren: Bei Veränderung der Verhältnisse und besonders

einseitiger Lastensituation kann es dem im Ehevertrag begünstigten Ehepartner trotz des an sich wirksamen Ehevertrags unter Umständen verwehrt sein, sich jetzt auf diesen Vertrag zu berufen (Angemessenheitskontrolle des Gerichts nach § 242 BGB – Grundsatz von Treu und Glauben). In diesem Zusammenhang wird es wohl insbesondere darauf ankommen, ob der durch Ausschlussregelungen im Vertrag benachteiligte Ehegatte tatsächlich „ehebedingte Nachteile“ erlitten hat oder nicht.

Hat er zum Beispiel die Möglichkeit, nach einer Scheidung in dem gleichen Beruf zu gleichen Konditionen weiterzuarbeiten wie vor der Eheschließung und keine wesentlichen beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten versäumt, ist ihm durch die Ehe gerade kein Nachteil entstanden. Dann bedarf es auch keiner korrigierenden Anpassung durch das Gericht.

Dr. Ernst L. Schwarz

Fleischer-Forum

Die Michael König Beratungsgesellschaft für die Fleischwirtschaft lädt am 15. Juni 2004 zum 9. Fleischer-Forum nach Kassel ein. Zum Thema „Hat das Fachgeschäft noch Bestand auf dem Markt?“ referieren Dr. Sabine Görgen über die „Kennzeichnung loser Ware – jetziger Stand und künftige Entwicklung“ und Helmut Peter Drolshagen zu „Studien des Lebensmitteleinzelhandels – ein Armutszeugnis für die Fleischer“. Daneben sprechen Karl-Heinz Sablonski zum Thema „Anspruch und Wirklichkeit des Fachgeschäfts – Erfahrungen mit Testeinkäufen“ und Hans-Joachim Pogodda über „Innovationen und Trends: Convenience Food, Fresh takeaway und Functional Food“. Michael König nimmt sich schließlich dem Thema „Das Fachgeschäft der Zukunft. Der Verbraucher braucht uns“ an. Informationen unter Tel.: 0 56 34/99 46-0.

www.fleischereiberatung.net